ich die Kammer: Ob sie dieses Sachßesche Amendement annehme oder nicht? Wird mit 48 Stimmen gegen 16 abgeworfen. Das zweite Amendement des Abg. Sachße schlägt folgenden Zusatz vor: „Es können jedoch—Actienvereinen sein". (Siehe oben S. 648.) Der Antragsteller hat seinen Antrag motivirt, und ich frage: Ob die Kammer das zweite Amendement des Abgeordneten Sachße zu unterstützen gemeint sei? Wird nicht ausreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Durch das Sachßesche Amendement habe ich mich überzeugt, daß im letzten Satze allerdings eine Dunkelheit ist. Man weiß nicht recht, was es heißen soll: „diese Bestimmung ist jedoch auf die in Gemäßheit der Berggesetze gebildeten Gewerkschaften nicht zu beziehen." Es kann nämlich heißen: daß die Gewerkschaften der Bestätigung bedürfen, es kann aber auch dahin gedeutet werden, daß sie auch ohne die Bestätigung der Regierung gültig sind, je nachdem man den Schluß der §. 1. auf den ersten und zweiten Satz der §. 1. bezieht. Ich sollte glauben, daß diese Dunkelheit gehoben werden könnte, wenn man sagte: die bestehende Bergwerks-Verfassung wird durch dieses Gesetz nicht abgeändert. Es scheint nach der Erklärung des Herrn Staatsministers, daß das die Absicht der Regierung gewesen ist; indessen weiß ich nicht, ob diese Veränderung etwas Wesentliches bewirkt, und ob die Kammer das Amendement für vortheilhaft hält, da ich die Bergwerks-Verfassung in der That nicht kenne.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Abg. v. Thielau einen Antrag stellen will?

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir bloß die Anfrage an den Herrn Minister erlauben, ob dadurch die Dunkelheit gehoben würde; dann würde erst ich mir einen Antrag gestatten.

Staatsminister v. Könneritz: Es scheint der Zweck durch solchen Zusatz ebenfalls erreicht zu werden; doch kann ich ihn nicht für nothwendig halten.

Abg. v. Thielau: Es kommt darauf an, ob der Gesetzentwurf eine Verbesserung erhält.

Staatsminister v. Könneritz: Es scheint mir der Sinn derselbe zu sein.

Abg. v. Thielau: Dann nehme ich meinen Antrag zurück.

Präsident: So frage ich die Kammer: Ob sie die 1. §. des Gesetzentwurfes in der von der Kammer beschlossenen Maße annehmen wolle? Einstimmig angenommen.

Referent v. Friesen verliest die 2. §., welche lautet: „Die Bestätigung ist bei unserm Ministerium des Innern zu suchen.— Dem Gesuche sind die Statuten beizufügen, welche dem Vereine zur Grundlage dienen sollen."

Damit nicht die Besorgniß entstehen könne, als ob die Regierung einem Actienvereine die Bestätigung willkührlich und aus unerheblichen Gründen zu verweigern beabsichtige, schlägt die Deputation vor, der §. 2., bei welcher sie außerdem Nichts zu erinnern findet, hinter den Worten „suchen" die Worte hinzuzufügen: „welche aus erheblichen Gründen versagt werden kann."

Referent v. Friesen: Anfangs war die Deputation der Meinung, nach dem Inhalte ihrer Protokolle der Kammer vorzuschlagen, daß man sagen möchte: „die Bestätigung solle ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden." Man wollte dadurch ein Gegengewicht gegen die zur 1. §. vorgeschlagene veränderte Fassung bewirken, durch welche das Bestätigungsbefugniß der Regierung etwas erweitert worden war, und wollte hierdurch verhindern, daß nicht das Bestätigungsrecht von der Regierung gemißbraucht und weiter ausgedehnt, und daß nicht die Bestätigung ohne Grund verweigert würde. Die Herren Königl. Commissarien wünschten jedoch diese Bestimmung nicht, sondern schlugen vor, daß man statt dessen positiv sagen möchte: „die Bestätigung könne aus erheblichen Gründen verweigert werden." Daraus ist nun der Vorschlag der Deputation hervorgegangen. Allein da gestern die Kammer den Antrag der Deputation zur 1. §. abgeworfen und bestimmt hat, die Paragraphe ungeändert anzunehmen, so fällt auch der Grund weg, welcher die Deputation bewogen hat, jenen Zusatz vorzuschlagen. Die Deputation ist daher zu der Ansicht gelangt, daß der Zusatz überflüssig sein möchte, und schlägt der Kammer vor, die Paragraphe ohne denselben und unverändert anzunehmen.

Präsident: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, würde ich sonach zuvörderst die Frage auf Annahme der 2. §. des Gesetzentwurfs zu richten haben, und ich frage die Kammer: Ob sie dieselbe annehmme? Wird von 63. gegen 1 Stimme angenommen.

Referent v. Friesen verliest hierauf den folgenden Theil des Deputations-Gutachtens zur 2. §., in welchem unter andern Folgendes enthalten ist:

„Da die Bewahrung eines angemessenen Reservefonds in sichern Activis oder sonst eine von denjenigen Maßregeln ist, welche zur Sicherstellung der Theilnehmer und dritter Contrahenten ganz hauptsächlich beitragen, so erachtet es die Deputation für nothwendig, auf diese Maßregel hier besonders aufmerksam zu machen und in der Schrift den Wunsch auszudrücken: „daß die Regierung bei der Bestätigung eines Actienvereins demselben allemal zur Bedingung machen möge, auf einen namhaften mit dem Actien-Kapitale in Verhältniß stehenden Reservefonds Bedacht zu nehmen."

Referent v. Friesen: Ich finde zur Unterstützung Etwas zu sagen nicht nöthig, und erwarte, was die Kammer beschließen wird.

Präsident: Im Voraus muß ich erwähnen, daß der Secr. Püschel einen Zusatz zu dem Antrage der Deput. wünscht, nämlich am Ende des Antrags noch hinzuzufügen: „daß die hohe Staatsregierung, wenn in den Vereinsstatuten Bestimmung über Theilzahlung der Actien getroffen worden, allzugeringe Anzahlungsraten nicht gestatten möge." — Da der Antrag der Deputation und der des Hrn. Secr. Püschel conner sind, so frage ich die Kammer: Ob sie den Antrag des Herrn Secr. Püschel unterstütze? Wird ausreichend unterstützt.

Abg. Meisel: Ich weiß nicht, was das eigentlich für einen Zweck haben kann, wenn der Antrag als Wunsch in der Schrift aufgenommen werden soll. Will man ihn zur Bedingung machen, so würde es wohl sachgemäßer sein, den Zusatz zu der

SLUB
Wir führen Wissen.